



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XII. Des Servient Monita über das Project der General-Garandie wegen Elsaß.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1649.
Januar.

keinesweges entschlossen, sich darauf einzulassen. So viel der Schweden Intention, dieses Puncts halber, betrefse, hätte Orensterna sich erst diesen Tag declarirt, er wolle die Auswechselung der Ratificationum zwar nicht aufheben, jedoch sich aber versetzen, auch mit dem Bedinge solche vornehmen, daß die Executio in puncto Amicitiae & Gravaminum, darauf unmittelbar erfolgen, und durch die Commutation befördert werden solle ic.

Der Kaiserlichen Replic. Nach einer langen Unterredung, replizirten die Kaiserlichen Gesandten hinauf wieder durch den Legat Vollmar: Sie verließen sich zuvor derer auf der Stände Erklärung, daß sie sich über keine neuen Punkten mit den Königlichen Gesandten weiter einzulassen resolviret wären. Welchem vorgängig, sie nun die Kaiserliche Resolution eröffnen wollten: Und zwar, gleichwie anfangs Ihr Kaiserliche Majestät der Meinung gewesen wären, es könne und sollte sich die Kron Frankreich mit Ihr und Sr. Fürstlichen Durchlauchten zu Insprug Consens und Cession, auch der General-Guarandie wegen Elas; begnügen lassen, so wollten sie gleichwohl, zu Bezeugung, daß sie den Frieden des Römischen Reichs nach allen Kräften zu befördern gemeint, und denselben nicht aufzuhalten begehrten, sich auch darin so weit überwinden, und geschehen lassen, daß der Kron Frankreich Postulato gewillfahret werde, jedoch auf gewisse Maße, und mit denen Conditionibus, so sie, die Kaiserlichen Gesandten, zu Papier gebracht, ablesen und communizieren wollten. Sie versetzen sich aber, weil sowohl die Katholischen, als der Augspurgischen Confession Verwandten

1649.
Januar.

Stände Abgesandten sich diese Tage gegen sie erkläret hätten, man wolle die Sache dergestalt einrichten, damit es dem Hochloblichen Hause Österreich ohne Præjudiz sey: So werde man es desto mehr anjezo erweisen. Was aber den Pfalz Frankenthal insonderheit auch betreffe, so wären Ihr Kaiserliche Majestät der Meinung, daß die Question, wie solcher Pfalz der Spanischen Garnison zu erledigen sey, von dem Graff Servient noch zu frühzeitig moviret würde. Gleichwie aber Ihr Kaiserliche Majestät sich jedesmahl erkläret hätten, wann der Pfalz-Graf den Frieden-Schlus acceptire, sollte es daran nicht ermangeln, also würde es nun mehr, da des Pfalz-Graffen Resolution angelangt sey, daran nicht hafteten, wann nur die Commucatio Ratificationum vorgangen, sitemahl der Pfalz Graffen dieses conditionire, wann nemlich auch die Ratificationes Pacis erfolgten ic.

Vollmar verläßt hierauf die nur bemerkten Punkten, darunter der erste dahin gerichtet war, daß diese Special-Beschreibung, der Kron Frankreich durch ein Conclsum der dreien Reichs-Collegiorum geschehen solle. Allein die Deputirten allerseits haben dafür, mit Aufführung der grossen Weitläufigkeit, welche das durch verührsachet und entscheiden möchte, indem andere Stände sich nicht dagegen legen würden, wann das Haus Österreich damit eingetragen, daher dieser Punkt delireret, und endlich alles bey der mündlichen Versicherung gelassen wurde, daß keine neuen Punkten mehr auf die Bahn gebracht werden sollten.

S. XII.

Erinnerungen des Servient bey dem Project der Stände General-Guarandie wegen der Spanischen Cession des Elsasses. Auf diese, von den Kaiserlichen Gesandten eingenommene Erklärung, wurde folgends ein Project über der Stände General-Guarandie, wegen der Spanischen Cession, mit der von dem Comte Servient verlangten Clausul, gefertigt, und diesem zugeschickt, welcher sich darauf Mittwochs den 17. Jan. gegen die Reichs-Deputirten dahin erklärte: Er hätte solches durchsichtig erwogen, und daraus befundet, daß darum viel neues Dinges ent-

halten sey, so er nicht in Instructione, und daher der Stände Einrathen vorndithen habe, sitemahl ihm gar schwer falle, bei Ihr Königlichen Majestät solches zu entschuldigen. Damit man aber sehe, daß er sich nicht aufzuhalten begehrte, so habe er ein Gegen-Projectum verfaßt, welches er ablaß. Die Differentien bestunden darinnen, (1) daß die Worte: *commutare Ratificationem noluerit*, ausgestrichen, und an derselben Stelle gesetzt werden sollte:

Sibi

1649. Januar. *Sibi Ratifications commutande jus non esse, declaravit, weil es nicht ein Ding sey, so in seinem bloßen Willen stünde. (2)*
Denen Worten: *Si forte Hispaniarum Rex absque Successione mascula è vita decedat, habe er die Rationem beygerücket, weil secundum leges Imperii & consuetudinem die Weibs-Personen in solchen Fendis nicht succediten: Welches er darum gethan habe, alldieweil sonst sein König absonderliche Cessiones von denen, soweiblichen Geschlechts im Hause Oesterreich wären, begehren könne. (3)*
Bey denen Worten: *Restituturam & promissam pecuniam soluturam, meldete Servient: Er habe dieses zu verwilligen nicht in Mandatis, und bitte, es möchten der Stände Gesandtschafften re confecta zu seiner Entschuldigung an Ihro Kdnigliche Majestät schreiben. 4) Bey den Worten: *utile Dominiū,* gebrauchte er diese Formalien: Deum testor, nos præter Mandatum consentire. 5) Der §. Et quamprimum &c. sollte ausgelassen werden. Sonsten sey er bereit, morgendes Tages die Französische Truppen von des Reichs Boden abmarchiren zu lassen, wann nur solches ab utraque parte geschehe, darauf dann die Stände des Reichs, als auf ihr Interesse, zu sehen hätten.*

Der Kaiserlichen Gesandten wurde hie von jogleich Erdnung gethan, und äuerte nachgehends Vollmar seine Meinung, die Clausulam Successionis Feminarum betreffend, gegen das Reichs-Directorium, dahin, man habe zwey Casus dabei zu consideriren: Entweder würde die Infantin in Hispanien, an Ihro Kaiserliche Majestät Herren Sohn, und König zu Ungarn, vermahlet, wie sie ihm dann versprochen sey, und der König zu Hispanien verstirbe gleich, so wäre die Kron Frankreich doch gesichert. Sollte aber die Spanische Infantin an einen andern vermahlet werden, so könne man leicht erachten, daß derselbe des Hauses Oesterreich Freund nicht seyn werde, sondern das Haus Oesterreich und die Kron Frankreich würde alsdann zusammen halten. Die angeführte Ratio könne auch also generaliter nicht siehen, sitemahl bey dem Hause Oesterreich aus sonderbahren Privilegiis

auch die Personen Weibliches Geschlechts succediten ic.

1649.

Januar.

Einiger
Stände Vor-
schlag die
pretendiren-
de Cession
auch von dem
Sexu Femi-
nino des Hau-
ses Oesterreich
auszusetz-
gen.

Einige vermeynten, es wäre besser gewesen, wann man Kayserlicher seits den Casum: *Si forte Hispaniarum Rex absque Successione mascula è vita decedat,* gar nicht gesetet, sondern es in generalibus verbis bestehen lassen hätte. An dem sey es, daß Graffens Servient angeführte Ratio so general nicht stehen könne, sitemahl man im Reich Graff- und Herrschaften finde, darinn die Tdchter succediten, als da wäre die Saynische Herrschaft Hachenburg, bey dem Hause Baaden, die Graffschafft Sponheim ic. und könne auch wohl jemand dem Reich in ista qualitate etwas zu Lehen aufrägen. Sollte Graff Servient von des Hauses Oesterreich Priviliegis was hören, ddrfste man in überaus grosse beschwehrliche Verlängrigkeit fallen, und er auch der gebohrnen Erb-Herzoginnen, und die von ihnen gezeuget würden, Cession begehren. Es würde pro expedienti vorgeslagen, daß man es nur auf die Ditiones Galliae cessas restringiren solle. Denn weil das Haus Oesterreich solche Lande plenissimo Jure an die Kron Frankreich cedit und überliess, so könnte selbiges wohl geschehen, daß man seye: Ob hätten die weiblichen Geschlechts des Hauses Oesterreich daran keine Succession.

Den Kayserlichen Gesandten wurde solcher Vorschlag proponirt: Sie hielten aber selbigē darum bedenklich, weil ful wird mit der König in Spanien dadurch offendiret werden möchte, und frugen endlich dahin an, daß solche Clausul vollig heraus gelassen werden, die Stände aber versprechen möchten, daß, wann der König in Spanien versterben sollte, ehe er solche Cession ertheile, alsdann das Reich dem Hause Oesterreich zu den 4. Wald-Städten und den versprochenen 4. Millionen Livres, gegen Frankreich behliffllich seyn wolle. Allein die Stände fanden bedenklich, solches schriftlich zu versprechen, oder auch nur ad Protocollum zu nehmen, dahero endlich die ganze Clausul, mit Genehmhaltung des Comte Servient, übergangen wurde.

Die hieher ge-
hörige Clau-
sielheit aber selbigē darum bedenklich, weil ful wird mit
der König in Spanien dadurch offendiret
werden möchte, und frugen endlich dahin
an, daß solche Clausul vollig heraus gelas-
sen werden.